

KV-übergreifende Teilzulassung auch für Zahnärzte?

Zur Flexibilisierung der beruflichen Betätigungsmöglichkeiten, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur besseren Bewältigung von Unterversorgungssituationen lässt sich seit dem 01.01.2007 mit dem VÄndG gemäß § 19 a Abs. 2 Zahnärzte-ZV durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss der Versorgungsauftrag eines Vertragszahnarztes auf die Hälfte des grundsätzlich vollzeitigen Versorgungsauftrages beschränken (sog. Teilzulassung). Für Humanmediziner besteht in § 19 a Abs. 2 Ärzte-ZV eine wortgleiche Regelung.

Das Landessozialgericht Hamburg beschäftigte sich im November 2007 mit der Frage, ob ein Vertragszahnarzt zwei Teilzulassungen mit je einem halben Versorgungsauftrag in den Bezirken zweier Kassenzahnärztlicher Vereinigungen erhalten könne.

In einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen den Berufungsausschuss des KZV Bezirks Hamburg beehrte der seit 1987 im Bezirk der KZV Schleswig-Holstein niedergelassene Vertragszahnarzt, ihn unter Beschränkung des Versorgungsauftrages auf die Hälfte zur vertragszahnärztlichen Versorgung in Hamburg unter der Bedingung zuzulassen, dass er die Beschränkung seines Versorgungsauftrages auch im Bezirk der KZV Schleswig-Holstein auf die Hälfte nachweise. Die Hamburger Richter hielten die zulässige Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg für unbegründet. Nach Auffassung des Gerichts habe der Antragssteller keinen Anspruch auf vertragszahnärztliche Teilzulassung in Hamburg, solange er in Schleswig-Holstein noch über eine solche verfüge. Aus den Gründen heißt es: „ Nach wie vor bestimmt § 95 Abs. 1 S. 7 SGB V, dass die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Zahnarzt (Vertragszahnarztssitz) erfolgt [...]. Von der Möglichkeit zweier Vertragszahnarztssitze eines zugelassenen Vertragszahnarztes in den Bezirken verschiedener Kassenzahnärztlicher Vereinigungen ist weder im SGB V noch in der Zahnärzte-ZV [...] die Rede. Auch aus den Vorschriften über die Möglichkeit der Entziehung der hälftigen Zulassung ergibt sich [...] nichts. [...] [D]ie zu den „Zweigpraxen“ ergangenen – restriktiven – Regelungen des § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV [würden] unterlaufen [...], wenn man „zwei Teilzulassungen“ zuliebe [...].“.

Diese Auffassung des Landessozialgerichts ist fragwürdig. Im Bundesmantelvertrag-Ärzte gibt es in § 1 a Nr. 15 eine Begriffsbestimmung für die KV-bereichsübergreifende Tätigkeit. Danach liegt eine KV-bereichsübergreifende Berufsausübung unter anderem vor, wenn der Arzt gleichzeitig als Vertragsarzt mit zwei Teilzulassungen nach § 19a Ärzte-ZV oder als Vertragsarzt und gemäß § 24 Ärzte-ZV ermächtigter Arzt an einem weiteren Tätigkeitsort (Zweigpraxis) in Bereichen von mindestens zwei Kassenzahnärztlichen Vereinigungen tätig ist (Ziffer 1). Eine entsprechende Regelung findet sich in der Zahnärzte-ZV nicht. Daraus zieht das Landessozialgericht den Schluss, dass Entsprechenden daher auch nicht für Vertragszahnärzte gelte. Zu Unrecht: In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu dem VÄndG-Entwurf vom Oktober 2006 des Deutschen Bundestages heißt es an zwei Stellen eindeutig: Nach künftig geltendem Recht kann ein Vertrags(zahn)arzt in Bezirken verschiedener Kassen(zahn)ärztlicher Vereinigungen sog. Teilzulassungen erhalten. Dieser Vertrags(zahn)arzt soll nicht nur in beiden Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Mitglied, sondern auch in zwei (Zahn)Arztregistern eingetragen werden. Aus diesem Grund wird § 4 Abs. 1 Satz 3 [(Zahn)Ärzte-ZV alte Fassung] gestrichen, der die Eintragung in ein weiteres Arztregister ausschließt.

Das Landessozialgericht führt dazu aus: „ Die Begründung des 14. Ausschusses gibt zwar einen Hinweis dafür, dass ein Vertragszahnarzt zwei Teilzulassungen haben kann, eignet sich als normative Rechtsgrundlage für die [...] erstrebte zweite „Teilzulassung“ aber kaum. Da die Zahnärzte-ZV auch für medizinische Versorgungszentren und die dort bei den Vertragszahnärzten angestellten Zahnärzte entsprechend gilt [...], ist es ebenso gut möglich, dass die Ermöglichung der Eintragung in zwei Arztregister der Förderung anderer

Versorgungskonstellationen – wie etwa Anstellungsverhältnisse von Zahnärzten im Bereiche zweier Kassenzahnärztlicher Vereinigungen – dienen soll.“

Diese Argumentation hält einem Vergleich mit der Ärzte-ZV nicht stand, da diese auch für MVZ und die dort angestellten Ärzte gilt.

Festzustellen ist, dass gewichtigere Gründe für die Zulässigkeit einer Teilzulassung in unterschiedlichen KV-Bezirken sprechen, als dagegen. Dem bloßen Fehlen einer klarstellenden Regelung wie in § 1 a Nr. 15 BMV-Ä dürfte in Anbetracht der sonstigen Übereinstimmungen und der Intention des Gesetzgebers nahezu keine Bedeutung zukommen. Offenbar sehen das einige KZVen genauso, denn auch laut Landessozialgericht entwickelt sich auch die Zulassungspraxis eher in Richtung der hier vertretenen Auffassung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Vertrags(zahn)ärzte nach der neuen Rechtslage generell berechtigt sind, an mehreren Standorten tätig zu sein, sei es durch eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft oder der Gründung einer Zweigpraxis. Sogar die Anstellung als Teilzeitarzt mit einer Teilzulassung ist nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie möglich.

Nicht ganz eindeutig ist auch die Frage der Präsenz- und Residenzpflicht von Zahnärzten bei zwei KV-übergreifenden Teilzulassungen. Denn auch bei einer Teilzulassung bleibt der Zahnarzt natürlich verpflichtet, an dem jeweiligen Tätigkeitsort in dem erforderlichen Umfang persönlich für die Versorgung zur Verfügung zu stehen. Bei Humanmedizinern regelt § 17 Abs. 1 a BMV-Ä, dass der Teilversorgungsauftrag mit mindestens zehn Stunden wöchentlich für den jeweiligen Vertragsarztsitz zu erfüllen ist. Entsprechendes dürfte auch für Zahnärzte gelten. Die nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV bestehende Verpflichtung, die Wohnung so zu wählen, dass der Zahnarzt für die zahnärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Vertragszahnarztsitz zur Verfügung steht (Residenzpflicht) dürfte von der Teilzulassung grundsätzlich unberührt bleiben, d.h. eine Erreichbarkeit der Tätigkeitsstätten innerhalb von 30 Minuten (Rechtsprechung) dürfte in jedem Fall zulässig sein. Die Residenzpflicht bei der Teilzulassung zu „halbieren“ und damit eine Erreichbarkeit der weiteren Tätigkeitsausübungsstätte innerhalb von 60 Minuten als ausreichend zu erachten, erscheint aber zumindest nicht völlig abwegig.

Thomas Bischoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht. Der Autor ist Mitgesellschafter von Bischoff & Partner, Rechtsanwälte, Steuerberater, ver. Buchprüfer mit Sitz in Köln und Chemnitz. Tel. 0221-9128400, www.praxisnavigation.de

Bischoff & Partner
Rechtsanwälte, Steuerberater, ver. Buchprüfer
Partnerschaftsregister AG Essen, Nr. 1725
Sitz: Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
Zweigniederlassung: Annabergerstr. 73, 09111 Chemnitz
Tel. 0221-9128400
Fax. 0221-91284040
e.mail: tb@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de
www.praxisnavigation.com